

Das zürcherische Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 16

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das zürcherische Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung.

(Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 26. Juni 1913.)

A. Einföhrung der Krankenversicherung.

§ 1. Die politischen Gemeinden sind befugt, nach Maßgabe des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, sowie der nachstehenden Bestimmungen die Krankenversicherung einzuföhren. Sie können zu diesem Zwecke öffentliche Krankenkassen unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen gründen oder mit bestehenden anerkannten Krankenkassen Verträge abschließen. Die öffentlichen Kassen bedürfen der Anerkennung durch den Bundesrat. Benachbarte politische Gemeinden können sich zu einem Versicherungsverband vereinen (§ 8 des Gemeindegesetzes).

§ 2. Die politischen Gemeinden sind befugt, den Beitritt zur Krankenversicherung für alle Einwohner (vorbehalten § 4) obligatorisch zu erklären. Sie können den obligatorischen Beitritt auch fordern von auswärts wohnenden Angestellten und Arbeitern in Betrieben ihres Gemeindegebietes, sofern diese nicht in ihrer Wohngemeinde schon versicherungspflichtig sind. Gemeinden mit 2000 oder mehr Einwohnern können die Krankenversicherung auch nur für einzelne Bevölkerungsklassen oder Berufsgruppen obligatorisch erklären. Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern steht diese Berechtigung nur zu, wenn sie sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen öffentlichen Krankenkasse vereinen. Die vereinigten Gemeinden müssen zusammen mindestens 2000 Einwohner zählen.

§ 3. Wenn Gemeinden oder Vereinigungen solcher die Krankenversicherung allgemein obligatorisch erklären, so sind sie zur Einrichtung einer öffentlichen Krankenkasse verpflichtet, sofern nicht durch Vertrag den Versicherungspflichtigen der Eintritt in eine anerkannte Krankenkasse ermöglicht werden kann. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion.

§ 4. Nicht versicherungspflichtig sind diejenigen Personen, deren jährliches Einkommen 3000 Fr. oder mehr beträgt. Das jährliche Einkommen aus Vermögen wird mit 4% des letzteren angenommen.

§ 5. Wer Mitglied einer anerkannten Krankenkasse ist, gilt als versichert. Wer nicht Mitglied einer solchen Kasse ist, aber nach Beschluß der Gemeinde versichert sein soll, ist von Rechts wegen Mitglied der öffentlichen Krankenkasse oder derjenigen Kasse, welcher die Gemeinde durch Vertrag die Versicherung der obligatorisch Versicherten übertragen hat.

§ 6. Streitigkeiten über die Versicherungspflicht werden erstinstanzlich vom Statthalteramt, zweitinstanzlich von der Volkswirtschaftsdirektion entschieden.

§ 7. Die anerkannten Krankenkassen haben ihren Mitgliedern ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld zu gewähren; sie sind auch befugt, beides und noch weitere Leistungen (Verpflegung in Heilanstalten usw.) zu übernehmen.

§ 8. Die Gemeinden sind ermächtigt, die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen oder Vertragskrankenkassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen; den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden (Art. 2, lit. c des Bundesgesetzes).

§ 9. Die öffentlichen und die Vertragskrankenkassen dürfen obligatorisch versicherte Mitglieder, welche wegen

Armut ihre Beiträge nicht entrichten können, weder von der Versicherung ausschließen, noch in ihren gesetzlichen oder statutarischen Minimalbezügen verkürzen. Die Gemeinden sind verpflichtet, unerhältliche Beiträge obligatorisch versicherter Mitglieder von öffentlichen Krankenkassen einzuzahlen unter Vorbehalt des Rückgriffes auf die betreffenden Mitglieder.

§ 10. Alle Bestimmungen, welche die Gemeinden in Ausführung dieses Gesetzes erlassen, sind dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundesrates im Sinne des Art. 2, Abf. 3 des Bundesgesetzes.

§ 11. Die Krankenkassen unterstehen der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion; sie haben ihr die Statuten zur Genehmigung einzureichen und die jährlichen Betriebsrechnungen (Art. 32 des Bundesgesetzes) einzusenden.

§ 12. Wenn die Mitgliederzahl einer öffentlichen Krankenkasse eine so geringe ist, daß die richtige Erfüllung der Aufgaben der Kasse gefährdet erscheint, so ist die Volkswirtschaftsdirektion berechtigt, eine Vereinigung der Kasse mit derjenigen einer Nachbargemeinde zu veranlassen. Ist eine solche Vereinigung nicht möglich oder nicht tunlich und läßt sich auch auf andere Weise eine Besserung der Verhältnisse nicht herbeiföhren, so kann der Regierungsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion die Aufhebung der Kasse verfügen, womit auch ein von der Gemeinde beschlossenes Obligatorium wegfällt. Im Falle der Aufhebung hat der Regierungsrat gleichzeitig Beschluß zu fassen über die Verwendung noch vorhandener Mittel und über die Fortdauer der Versicherung der bisher bei der aufgehobenen Kasse obligatorisch versicherten Personen.

§ 13. Der Staat kann den Gemeinden an die Auslagen für dürftige, obligatorisch versicherte Mitglieder von Krankenkassen Beiträge bis auf die Höhe des gemäß Art. 38 des Bundesgesetzes ausgerichteten Bundesbeitrages gewähren.

B. Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz.

§ 14. Die Tarife für ärztliche Leistungen und für Arzneien werden durch eine vom Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens zu erlassende Tarordnung festgesetzt. Die Verträge der anerkannten Krankenkassen mit Ärzten und Apothekern oder mit Organisationen für Krankenpflege sind der Direktion des Gesundheitswesens zu Handen des Regierungsrates zur Genehmigung zu unterbreiten. Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann binnen 20 Tagen der Rekurs an den Bundesrat ergriffen werden.

§ 15. Eine regierungsrätliche Verordnung bezeichnet gemäß Art. 25 des Bundesgesetzes die schiedsgerichtliche Instanz für Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern und bestimmt das Verfahren vor diesem Schiedsgericht.

§ 16. Als Versicherungsgericht im Sinne von Art. 120 des Bundesgesetzes wird das Obergericht bezeichnet. Für die Tätigkeit des Versicherungsgerichtes gelten folgende Bestimmungen: 1. Für die Beurteilung von Streitigkeiten mit einem Streitwert über 300 Fr., sowie für Streitigkeiten, die ihrer Natur nach einer Schätzung nicht unterliegen, wird das Gericht mit 3 Mitgliedern (Versicherungskammer) besetzt. Streitigkeiten mit einem Streitwert bis auf 300 Fr. beurteilt der Vorsitzende der Versicherungskammer als Einzelrichter. 2. Für das Verfahren vor dem Versicherungsgericht gelten die Vorschriften für das ordentliche Prozeßverfahren mit folgender Abweichung: Die Klagen werden direkt beim Versicherungsgericht durch Einreichung einer Klageschrift anhängig gemacht. Die Klageschrift ist im Doppel einzu-

reichen und soll die Namen der Parteien, das Rechtsbegehren und eine kurze Angabe der tatsächlichen Klagegründe enthalten. 3. Das Obergericht bezeichnet die Mitglieder, welche der Versicherungskammer angehören, deren Ersatzmänner und den Präsidenten der Kammer. Es sorgt für die Bestellung der Kanzlei (Gerichtsschreiber und Kanzlisten).

C. Vollziehungs- und Strafbestimmungen.

§ 17. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hiefür erforderlichen Verordnungen.

§ 18. Zuwiderhandeln gegen das Gesetz oder die in Ausführung desselben durch den Regierungsrat getroffenen Anordnungen oder gegen Anweisungen, die von zuständigen Aufsichtsbehörden erlassen wurden, wird mit Geldbuße bis auf 100 Fr. bestraft.

§ 19. Das Gesetz tritt nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat und nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Das Neueste vom schweizerischen Außenhandel in Holz und Baustoffen.

Der schweizerische Export hat seit langem wieder einen Rückgang aufzuweisen. Diese Tatsache ergibt sich aus der neuesten Publikation des Zolldepartements. Einem letztjährigen Resultat von 333,44 Millionen Franken stehen nur noch 324,14 gegenüber, wogegen allerdings die Einfuhr in gewohnter Weise eine Zunahme von 473,22 auf 480,23 Millionen Franken besitzt. Dieses Resultat ist unschwer zu deuten. Der Balkankrieg konnte nicht verfehlen, auch auf den schweiz. Außenhandel einzuwirken; denn wenn auch unsere direkten Beziehungen zu den kriegführenden Staaten keine lebhaften sind, so wirkte der Krieg doch indirekt, indem z. B. der Handel Österreich-Ungarns ebenfalls schwer geschädigt wurde, und damit die Kaufkraft dieses Landes. In den die Leser des „Baublatt“ interessierenden Rohstoffen und Fabrikaten kommen diese Verhältnisse allerdings nicht zum Ausdruck.

Die gesamte Einfuhr von Holz hat entgegen der letztjährigen Tendenz rückläufige Bewegung angenommen, indem der Importwert sich von 11,50 auf 10,75 Millionen Franken reduzierte und damit in Zusammenhang steht das verringerte Einfuhrgewicht von 1,055,859 Doppelzentner, das um 45,000 q kleiner ist, als das Resultat des gleichen Zeitraumes im Vorjahr. Im ersten Quartal 1913 stieg dagegen der Export von Holz quantitativ von 162,917 auf 177,747 Doppelzentner und entsprechend dem Werte von 1,58 auf 1,82 Millionen, also um 240,000 Franken.

Die mineralischen Stoffe haben im Werte der Einfuhr um 1,7 Millionen zugenommen und stiegen damit auf eine Gesamtsumme von 29,91 Mill. Franken. Das importierte Quantum stieg von 10,014 auf 10,570 Mill. Doppelzentner, wogegen die Ausfuhr eine Gewichtszunahme von 432,043 auf 487,203 q aufweist, die eine Wertvermehrung von 2,83 auf 3,06 Mill. Fr. verursachte.

Die gesamte Eiseneinfuhr hat sich von 1,200,800 auf 1,209,646 q erhöht; trotzdem aber ist der Importwert um etwas zurückgegangen, nämlich von 27,80 auf 27,35 Mill. Fr. Es bedingt dies keineswegs eine Reduktion der Preise, sondern liegt darin begründet, daß eine teure Kategorie weniger, und eine billigere stärker importiert wurde. Wie früher ist auch diesmal wieder der Eisenerport mächtig angewachsen, indem die Gewichte einen Aufstieg von 166,768 auf 203,694 q und die

Werte einen eben solchen von 7,44 auf 8,45 Mill. Fr. aufweisen. Damit haben wir die Gesamtergebnisse der drei großen Baustoffgruppen: Holz, Mineralien und Eisen dargestellt und können noch das Wichtigste der einzelnen Positionen anführen.

Der Außenhandel in Holz. Je länger, je mehr ist die Schweiz darauf angewiesen, enorme Quantitäten von Brenn- und namentlich Nutzholz aus dem Auslande zu beziehen, da die schweizerischen Wälder mit jedem Jahre mehr die Fähigkeit verlieren, unsern unablässig zunehmenden Holzbedarf zu decken. Das Brennholz interessiert uns hier nicht, dagegen umsomehr die Nutzholzer. Rohes Laubholz hat diesmal im Handelsverkehr gewaltig zugenommen, insbesondere in der Ausfuhr. Dieselbe hob sich von 34,900 auf 53,100 q und von 298,000 auf 416,000 Fr., von dem der allergrößte Teil nach Deutschland ging. Die doppelt so große Einfuhr beläuft sich auf 111,431 q mit einem Wert von 957,000 Fr., wogegen das letzte Jahr nur einen Wert von 807,000 Fr. und ein Gewicht von 93,989 q erreichte. Auch in der Einfuhr übertrifft Deutschland angesichts der günstigeren Handelsstarife sogar das laubholzreiche Frankreich.

Rohes Nadelholz ist hinsichtlich des Einfuhrgewichtes von 287,183 auf 279,587 q zurückgegangen, und es hatte dies eine beschriebene Verringerung des Importwertes von 1,77 auf 1,73 Mill. Fr. zur Folge. Hier kommen 4/5 aller eingeführten Hölzer aus Österreich-Ungarn. Der relativ geringe Export ist kleiner geworden, denn 30,466 q stehen einem letztjährigen Ergebnis von 33,564 q gegenüber, auch der Ausfuhrwert reduzierte sich von 167,000 auf 135,000 Fr.

Der Handelsverkehr in den beschlagenen Laubhölzern ist nur bei der Einfuhr zu erwähnen; denn die Ziffern des Exportes sind zu gering, um erwähnt zu werden. Das Einfuhrgewicht hob sich von 8700 auf 9800 q und von 191,000 auf 215,000 Fr. Dies ist speziell dem großen Anteil der japanischen Einfuhr zuzuschreiben, die nun nicht weniger als 90% der Gesamteinfuhr von beschlagenem Bauholz ausmacht. Ein- und Ausfuhr von beschlagenen Nadel-Bauhölzern sind geringfügig.

Gesägte Schwellen, ebenfalls nur in der Einfuhr zu erwähnen, verzeichnen eine ganz enorme Zunahme, indem der Importwert sich unvermittelt von 49,000 auf 126,000 Fr. erhöhte, womit eine Gewichtszunahme von 7235 auf 19,001 q ungefähr parallel ging.

Laubholzbretter weisen ebenfalls eine nur ganz geringe Ausfuhr auf, die wir füglich außer Acht lassen dürfen. Umso größer sind die Ziffern der Einfuhr, die ein Importgewicht von 56,915 q aufweisen, gegen 54,107 im Vorjahr. Der allergrößte Teil dieser Bretter, rund 3/4 stammt aus Österreich-Ungarn. Der Einfuhrwert hob sich in der Berichtsjekt von 965,000 auf 1,016,000 Franken. Bemerkenswert ist, daß von dem Importwert mit 1,01 Mill. nicht weniger als 750,000 Fr. allein auf eichene Bretter entfallen.

Nadelholzbretter. Dieselben dürfen wir auch im Export anführen, erreichten wir doch in der Berichtsjekt ein Exportgewicht von 17,991 q gegen 15,115 im ersten Quartal des Vorjahres, wogegen sich der Wert um 22,000 Fr. erhöhte und damit die Summe von 198,000 Fr. erreichte. Über 50% unserer Ausfuhr gingen nach Frankreich, während wir den Rest zur Hauptsache an Italien lieferten. Viel größer allerdings ist der Import, hat doch sein Wert eine Höhe von 2,45 Mill. Fr., trotzdem er um nicht weniger als 1,10 Mill. hinter dem letztjährigen Resultat zurückbleibt. Damit in Zusammenhang steht der Gewichtsrückgang, der noch 213,720 q aufweist gegen 291,905 im derselben